

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ofnethöhlen bei Holheim“
Landkreis Donau-Ries**

Vom 26.März 1984 (RABI Nr. 17/4.5.1984)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Ofnethöhlen im Gemeindeteil Holheim der Großen Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, werden unter der Bezeichnung „Ofnethöhlen bei Holheim“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,6 ha. Es umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 362 bis 369 und 406/1 der Gemarkung Holheim.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer topographischen Karte im M 1 : 5000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist,

1. die geschichtlich wie heimatkundlich bedeutende Kulturstätte aus prähistorischer Zeit zu schützen,
2. damit zugleich das Landschaftsbild eines typischen Jurakalkrückens des Riesgebirges zu erhalten und
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren, insbesondere den Halbtrockenrasen mit seltenen Pflanzenarten zu schützen.

**§ 4
Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen, Aufschüttungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt on sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen, oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Höhlenräume zu verändern,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere die Trockenrasen zu düngen oder sonst chemisch zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen, Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 10. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Handhabungen verboten:
1. Mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen oder zu reiten,
 2. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. Feuer anzumachen oder zu zelten,
 4. Fluggeräte zu benutzen und Modellflugzeuge fliegen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Schafbeweidung ohne die Errichtung von Koppeln und Pferchen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
3. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern sowie Absperrungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-NatSchG, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
5. die Veränderung der Höhlenräume,
6. die Störung der Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen oder ihre nachhaltige Veränderung,
7. die Einbringung von Pflanzen oder die Aufforstung,
8. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder deren Bestandteilen,
9. die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln,
10. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen und das Reiten,
2. das Aussetzen von Tieren oder das Nachstellen freilebender Tierarten oder die Entfernung oder Beschädigung ihrer Brut- und Wohnstätten sowie Gelege,

3. das Feuermachen und das Zelten,
 4. die Benutzung von Fluggeräten oder das Fliegenlassen von Modellflugzeugen
- zuwiderhandelt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung der Regierung von Schwaben und Neuburg vom 09. September 1939 über das „Naturschutzgebiet Ofnethöhlen bei Holheim“ in der Gemarkung Holheim, Bezirksamt Nördlingen (Reg.-Anz. Nr. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird aufgehoben.